



Anträge (Stand 10.11.2022, 12.00 Uhr)

Stadtratssitzung vom Donnerstag, 10. November 2022

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP	Ordnungsantrag: Das Geschäft Traktandum 10 sei auf eine spätere Sitzung zu verschieben. Bei der nächsten Traktandierung werden die Abstimmungen und Gegenüberstellungen direkt mit den entsprechenden Anträgen dargestellt. D.h. bei einer Gegenüberstellung ist links der Text des einen Antrags und rechts der Text des anderen Antrags aufgeführt.	Begründung folgt mündlich.
2.	SVP	Eventualordnungsantrag: Bei Traktandum 10 ist Art. 75 Abs. 2 GRSS «Liegen zu einem Abstimmungsgegenstand zwei oder mehr Anträge vor, die sich gegenseitig ausschliessen, sind sie gegenüberzustellen und auszumehren.» derart zu handhaben, dass in einem ersten Durchgang über alle vorliegenden Anträge abgestimmt wird. Wenn nach diesen Abstimmungen noch Anträge vorliegen, die sich gegenseitig widersprechen, werden sich diese in einem zweiten Durchgang gegenübergestellt.	Begründung folgt mündlich.



Traktandum 9: Geschäftsreglement des Stadtrats (GRSR); Teilrevision; Änderungsantrag nach Art. 82 GRSR von Michael Burkard (GFL), Tabea Rai (AL), Zora Schneider (PdA) Luzius Theiler (GaP), Alexander Feuz (SVP): «Für eine Regelung der ausserordentlichen Lage im Geschäftsreglement des Stadtrats»; 1. Lesung (2020.SR.000159)

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

GRSR bisher	GRSR neu	Anträge
Art. 2a (tritt per 31.12.2022 ausser Kraft) 1 Die Mitglieder des Stadtrats können bei Abstimmungen im Stadtrat in den folgenden Fällen ihre Stimme in virtueller Anwesenheit abgeben:	Artikel 2a (neu)¹ Ratsbetrieb in Krisensituationen 1 Liegt eine Krisensituation vor, die den ordnungsgemässen Ratsbetrieb gefährdet, gelten für den Ratsbetrieb die nachfolgenden Spezialregelungen.	Büro:² ¹ Liegt eine Krisensituation vor, die den ordnungsgemässen Ratsbetrieb die ordnungsgemässe Durchführung einer Ratssitzung gefährdet, gelten für den

¹ **Begründung:** Diese Regelung ersetzt die bisherige Regelung von Artikel 2a. Diese tritt per 31.12.2022 ausser Kraft.

² **Begründung:** Gestützt auf Art. 43 Abs. 1 GRSR muss die Einladung zu einer Stadtratssitzung (Ort, Zeit und Traktandenliste) im Anzeiger publiziert werden. Nur dann kann der Stadtrat gültige Beschlüsse fassen. In einer Energiemangellage besteht die Gefahr, dass der Anzeiger nicht gedruckt/publiziert werden kann, d.h. dass ggf. keine Stadtratssitzung durchgeführt werden kann. Die letzten zwei Jahre haben gezeigt, dass die Legislativen in Krisenzeiten funktionsfähig bleiben müssen. Das Büro des Stadtrats beantragt daher, auch für diese Krise eine Bestimmung in Art. 2a aufzunehmen. Hinweis: Das kantonale Recht sieht keine Pflicht vor, dass die Gemeindeparlamente ihre Sitzungseinladungen im Anzeiger publizieren. Jedes Mitglied wird jeweils persönlich eingeladen.

GRSR bisher	GRSR neu	Anträge
<p>a. sie befinden sich in einer aufgrund der Corona-Pandemie behördlich angeordneten Quarantäne oder Isolation oder</p> <p>b. sie weisen ein positives Testresultat eines COVID-19 Tests aus, das nicht älter als die aktuell gültige Isolationsdauer ist oder</p> <p>c. sie warten auf das noch nicht bekannte Testresultat eines bereits erfolgten COVID-19-Tests.</p> <p>2 Das Büro des Stadtrats entscheidet basierend auf behördlichen Angaben seitens Bund und Kanton für welche Zeitdauer diese Regelung gültig ist.</p> <p>3 Das Büro des Stadtrats erarbeitet Richtlinien, in denen insbesondere festgehalten wird, wie diese Teilnahme und die Erfassung der Stimmen der virtuell anwesenden Parlamentsmitglieder erfolgen soll und bis zu welchem Zeitpunkt und bei wem eine solche Teilnahme angemeldet werden muss.</p>	<p>2 Das Büro des Stadtrats entscheidet über die Durchführung der Stadtratssitzungen und deren Form. Über die Durchführung von Kommissionssitzungen entscheiden die Kommissionspräsidenten.</p> <p>3 Die Mitglieder des Stadtrats können virtuell an Stadtratssitzungen teilnehmen, sofern ihre physische Anwesenheit aufgrund krisenbedingter, behördlicher Anordnungen nicht möglich ist. Das Büro des Stadtrats regelt die weiteren Voraussetzungen und Einzelheiten.</p> <p>4 Das Büro des Stadtrats legt für alle Kommissionen einheitlich fest, ob die Sitzungen in virtueller oder physischer Form durchgeführt werden. Es kann diesen Entscheid an die Kommissionspräsidenten delegieren.</p> <p>5 Wird im Zusammenhang mit einer aktuellen Krisensituation ein Antrag auf Teilrevision dieses Reglements gestellt, so ist die Geltung der beantragten Reglementsänderung zu befristen. Es findet nur eine Lesung statt.</p> <p>6 Beruft sich das Büro des Stadtrats auf eine Krisensituation so hat es darzulegen, inwiefern eine solche Krisensituation vorliegt.</p>	<p>Ratsbetrieb die nachfolgenden Spezialregelungen.</p> <p>² Das Büro des Stadtrats entscheidet über die Durchführung der Stadtratssitzungen und deren Form. Über die Durchführung von Kommissionssitzungen entscheiden die Kommissionspräsidenten.</p> <p>^{2bis} Das Büro des Stadtrats entscheidet darüber, ob Ort, Zeit und Traktandenliste der Stadtratssitzungen im Amtlichen Publikationsorgan gemäss Art. 43 publiziert wird.</p> <p>³ [unverändert]</p> <p>⁴ [unverändert]</p> <p>⁵ [unverändert]</p> <p>⁶ [unverändert]</p>

Traktandum 10: Geschäftsreglement des Stadtrats (GRSR), Teilrevision zum «Abbau des Pendenzenbergs im Stadtrat»: Änderungsantrag der Fraktion GB/JA!: «Massnahmen zur Übersicht über die eingereichten Vorstösse» (2020.SR.000376); Änderungsantrag Manuel C. Widmer (GFL), Remo Sägesser (GLP), Brigitte Hilty Haller (GFL): «Back to the roots für die Kleine Anfrage» (2021.SR.000109); Parlamentarische Initiative Machado Simone (GaP): «Gelebte Gemeindeautonomie – die Handlungsfähigkeit des Stadtrates wiederherstellen!» (2020.SR.000352); 2. Lesung (2022.SR.000094)

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

GRSR; bisher	GRSR; neu	Anträge
<p>Art. 23 Aufgaben ¹ Die Sachkommissionen beraten das Budget und den Aufgaben- und Finanzplan, soweit die ihnen zugewiesenen Direktionen oder Dienststellen betroffen sind. Sie lassen sich durch die Direktionen oder Dienststellen über den Jahresbericht orientieren. ² Sie prüfen dabei namentlich a. die übergeordneten Ziele und deren Verknüpfung mit strategischen Vorgaben; b. Leistungsindikatoren; c. Kennzahlen. ³ Sie begleiten im Sinn eines politischen Controllings die ihnen zugewiesenen Direktionen und Dienststellen. Sie beraten deren Geschäfte zuhanden des Stadtrats.</p>	<p>Art. 23 Aufgaben ¹⁻⁴ [unverändert]</p>	

GRSR; bisher	GRSR; neu	Anträge
		<p>zuhanden des Stadtrats eine Empfehlung betreffend die Abschreibung von Motionen ab.</p> <p>AK aus 2. Lesung:⁵</p> <p><i>4bis</i> Die Sachkommissionen beschliessen bei einem einstimmigen Entscheid abschliessend über</p> <p>a. Abschreibungen von Motionen; b. Fristverlängerungen; c. Nachkredite</p> <p>Antrag AK aus 2. Lesung zur redaktionellen Korrektur:⁶</p> <p><i>4bis</i> Die Sachkommissionen beschliessen bei einem Entscheid ohne Gegenstimme einem einstimmigen Entscheid abschliessend über</p> <p>a. Abschreibungen von Motionen; b. Fristverlängerungen; c. Nachkredite.</p> <p>Die übrigen Geschäfte werden an den Stadtrat weitergeleitet</p> <p>[Der bisherige Abs. 5 wird neu zu Abs. 6]</p>
		<p>GB/JA!⁷</p> <p>⁶ (neu) Sind die Urheber*innen von gemäss Absatz 5 behandelten Vorstössen nicht durch ihre Fraktion in der Kommission vertreten, werden sie in der Kommission angehört.</p>

⁵ **Begründung:** Ein abschliessender Kommissionsentscheid zu Nachkrediten steht unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Änderung der GO. Diese soll zuerst beantragt bzw. von der Bevölkerung beschlossen werden, bevor dem Stadtrat eine entsprechende GRSR-Änderung vorgelegt wird.

⁶ **Begründung:** Gestützt auf die Vorprüfung der Stadtkanzlei, gesetzgeberische und redaktionelle Anpassungen. Zur besseren Nachverfolgung der Gesetzesrevisionen werden die Absätze nicht neu nummeriert. Dass die übrigen Geschäfte an den SR weitergeleitet werden, ergibt sich von selbst.

⁷ **Begründung:** Für Personen/Fraktionen, die nicht in der Kommission vertreten sind, ist es ansonsten nicht möglich, ihre Sicht der Dinge in die Diskussion einfließen zu lassen.

GRSR; bisher	GRSR; neu	Anträge
		<p>Eventualantrag AK aus. 2. Lesung zur redaktionellen Anpassung von Antrag GB/JA!⁸</p> <p>⁶ (<i>neu</i>) Sind die die Urheber*innen von gemäss Absatz 5 behandelten Vorstössen Einreichenden nicht durch ihre Fraktion in der Kommission vertreten, werden sie in von der Kommission angehört.</p>
<p>Art. 53a Redezeit ¹ Die Redezeit beträgt für Fraktionserklärungen zehn Minuten. Bei weiteren Voten zum gleichen Gegenstand und für die übrigen Mitglieder des Stadtrats beträgt die Redezeit fünf Minuten.</p>	<p>Art. 53a Redezeit ¹ [unverändert]</p>	<p>FDP/JF⁹ ¹ Die Redezeit Bei Sachgeschäften beträgt die Redezeit für Fraktionserklärungen zehn acht Minuten. Bei weiteren Voten zum gleichen Gegenstand und für die übrigen Mitglieder des Stadtrats beträgt die Redezeit fünf drei Minuten. ^{1a} (<i>neu</i>) Bei Vorstössen beträgt die Redezeit für Fraktionserklärungen fünf Minuten. Bei weiteren Voten zum gleichen Gegenstand und für die übrigen Mitglieder des Stadtrats beträgt die Redezeit zwei Minuten.</p>
<p>² Die Redezeit für die Begründung von Vorstössen durch das einreichende Ratsmitglied beträgt zehn Minuten. Wollen mehrere einreichende Personen einen Vorstoss begründen, wird die Redezeit aufgeteilt. ³ Vorstösse zum gleichen Gegenstand können gemeinsam behandelt werden. Nach der</p>	<p>²⁻³ [unverändert]</p>	<p>FDP/JF¹⁰ ² Die Redezeit für die Begründung von Vorstössen durch das einreichende Ratsmitglied beträgt zehn fünf Minuten. Wollen mehrere einreichende Personen einen Vorstoss begründen, wird die Redezeit aufgeteilt.</p> <p>Eventualantrag FDP/JF¹¹ ² Die Redezeit für die Begründung von Vorstössen durch das einreichende Ratsmitglied</p>

⁸ **Begründung:** Vorstösse hier sind stets Motionen und können deshalb so bezeichnet werden. Anhören ist so auch schriftlich im Vorfeld möglich (in der Kommission = an der Sitzung)

⁹ **Begründung:** Die Qualität der parlamentarischen Debatte steigt nicht, wenn länger gesprochen wird. Es ist sinnvoll, die Redezeiten auch im Berner Stadtrat den Redezeiten in anderen Parlamenten, bspw. dem Grossrat, anzugleichen. Die Absätze 6 und 8 im geltenden Reglement bleiben unverändert und sehen entsprechend die Möglichkeit vor, bspw. bei besonders komplexen Geschäften bzw. bei der Beratung von IAFP und PGB längere Redezeiten vorzusehen.

¹⁰ **Begründung:** Vgl. Begründung oben (gleich wie zu Antrag FDP/JF zu Absatz 1).

¹¹ **Begründung:** Vgl. Begründung oben (gleich wie zu Antrag FDP/JF zu Absatz 1).

GRSR; bisher	GRSR; neu	Anträge
<p>Begründung der Vorstösse gelten für die Diskussion die Redezeiten gemäss Absatz 1.</p>		<p>beträgt zehn acht Minuten. Wollen mehrere einreichende Personen einen Vorstoss begründen, wird die Redezeit aufgeteilt.</p> <p>SVP¹² ² [aufgehoben]</p> <p>Gegenüberstellungen/Abstimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag FDP/JF vs. Antrag SVP <p>Variante 1: Antrag SVP obsiegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag SVP vs. Eventualantrag FDP/JF ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag <p>Variante 2: Antrag FDP/JF obsiegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag FDP/JF <p>Falls Antrag FDP/JF abgelehnt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abstimmung über Eventualantrag FDP/JF
<p>⁴ Für die Begründung eines Antrags beträgt die Redezeit drei Minuten.</p>	<p>⁴ Für die Begründung von an der Sitzung gestellten Anträgen eines Antrags beträgt die Redezeit drei Minuten.</p>	<p>GB/JA! und AK aus 2. Lesung:¹³ ⁴ [aufgehoben]</p> <p>SVP:¹⁴ ⁴ Für die Begründung von an der Sitzung gestellten Anträgen eines Antrags beträgt die Redezeit drei zwei Minuten.</p> <p>Eventualantrag 1 SVP:¹⁵ ⁴ Für die Begründung eines Antrags beträgt die Redezeit drei Minuten. Die maximale Redezeit für Anträge zu einem Geschäft beträgt 20 Minuten.</p>

¹² **Begründung:** keine

¹³ **Begründung:** Anträge können im Rahmen des Fraktionsvotums oder als Einzelvotantin begründet werden. Es gibt keinen Grund, ad hoc eingereichte Anträge hier zu bevorteilen.

¹⁴ **Begründung:** Keine.

¹⁵ **Begründung:** Keine.

GRSR; bisher	GRSR; neu	Anträge
		<p>Eventualantrag 2 SVP:¹⁶ ⁴ Für die Begründung eines Antrags beträgt die Redezeit drei Minuten Die maximale Redezeit für Anträge zu einem Geschäft beträgt 15 Minuten.</p> <p>Eventualantrag 3 SVP:¹⁷ ⁴ Für die Begründung eines Antrags beträgt die Redezeit drei Minuten Die maximale Redezeit für Anträge zu einem Geschäft beträgt 12 Minuten.</p> <p>Eventualantrag 4 SVP:¹⁸ ⁴ Für die Begründung eines Antrags beträgt die Redezeit drei Minuten Die maximale Redezeit für Anträge zu einem Geschäft beträgt 10 Minuten.</p> <p>GLP/JGLP:¹⁹ ⁴ Für die Begründung von an der Sitzung gestellten Anträgen beträgt die Redezeit drei Minuten pro Antrag. Die Gesamtredezeit für die Begründung solcher Anträge beträgt fünf Minuten pro Antragstellerin oder Antragsteller und Geschäft.</p>

¹⁶ **Begründung:** Keine.

¹⁷ **Begründung:** Keine.

¹⁸ **Begründung:** Keine.

¹⁹ **Begründung:** Anträge sollen, wenn möglich schriftlich und frühzeitig eingereicht sowie in den Fraktions- oder Einzelvoten begründet werden. Wenn an der Sitzung selbst mehrere Anträge vor derselben Partei gestellt werden, dann soll man sich dabei als Antragsstellende Partei (Fraktion oder Einzelperson) auf 5 Minuten beschränken.

GRSR; bisher	GRSR; neu	Anträge
		<p>SP/JUSO:²⁰ ⁴ Anträge sind in den Fraktionen schriftlich einzureichen. Die Einreichung von Anträgen an der Sitzung ist zurückgezogen. Die Dauer der Anträge beträgt die Redezeit drei Minuten.</p> <p>Gegenüberstellungen/Abstimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag GB/JA und AK aus 2. Lesung vs. Antrag SVP <p>Variante 1: Antrag GB/JA und AK aus 2. Lesung obsiegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag GB/JA und AK aus 2. Lesung vs. Eventualantrag 1 SVP Falls Antrag GB/JA und AK aus 2. Lesung obsiegt: ▪ Antrag GB/JA und AK aus 2. Lesung vs. Eventualantrag 2 SVP Falls Antrag GB/JA und AK aus 2. Lesung obsiegt: ▪ Antrag GB/JA und AK aus 2. Lesung vs. Eventualantrag 3 SVP Falls Antrag GB/JA und AK aus 2. Lesung obsiegt: ▪ Antrag GB/JA und AK aus 2. Lesung vs. Eventualantrag 4 SVP Falls Antrag GB/JA und AK aus 2. Lesung obsiegt: ▪ Antrag GB/JA und AK aus 2. Lesung vs. Antrag GLP/JGLP ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag

²⁰ **Begründung:** Damit Anträge in den Fraktionen besprochen werden können, sollten sie rechtzeitig und schriftlich eingereicht werden. Das Einreichen von Anträgen an der Sitzung sollte zur Ausnahme gehören.

GRSR; bisher	GRSR; neu	Anträge
		<p>Falls ein Eventualantrag SVP obsiegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eventualantrag 1-4 SVP vs. Antrag GLP/JGLP ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag <p>Falls Eventualantrag SVP abgelehnt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abstimmung über übriggebliebene Eventualanträge SVP <p>Variante 2: Antrag SVP obsiegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag SVP vs. Antrag GLP/JGLP <p>Falls GLP/JGLP obsiegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag GLP/JGLP vs. Eventualantrag 1 SVP <p>Falls Antrag GLP/JGLP obsiegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag GLP/JGLP vs. Eventualantrag 2 SVP <p>Falls Antrag GLP/JGLP obsiegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag GLP/JGLP vs. Eventualantrag 3 SVP <p>Falls Antrag GLP/JGLP obsiegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag GLP/JGLP vs. Eventualantrag 4 SVP <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag <p>Falls SVP obsiegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag SVP <p>Falls Antrag SVP abgelehnt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abstimmung über Eventualanträge SVP

GRSR; bisher	GRSR; neu	Anträge
<p>⁵ Die Redezeit für die Sprecherin oder den Sprecher der Kommission und für die Gemeinderatsmitglieder beträgt höchstens 15 Minuten.</p>	<p>⁵ [unverändert]</p>	<p>SVP:²¹ ⁵ Die Redezeit für die Sprecherin oder den Sprecher der Kommission und für die Gemeinderatsmitglieder beträgt höchstens 45 8 Minuten.</p> <p>Eventualantrag SVP und FDP/JF²² sowie AK aus 2. Lesung ⁵ Die Redezeit für die Sprecherin oder den Sprecher der Kommission und für die Gemeinderatsmitglieder beträgt höchstens 45-10 Minuten.</p> <p>FDP/JF und AK aus 2. Lesung:²³ ⁵ Die Redezeit für die Sprecherin oder den Sprecher der Kommission und für die Gemeinderatsmitglieder beträgt höchstens 15 Minuten. Liegen aus der vorberatenden Kommission Anträge vor, beträgt die zusätzliche Redezeit zur Begründung der Anträge höchstens fünf Minuten. Bei Minderheitsanträgen erhält die Kommissionsminderheit zusätzlich höchstens fünf Minuten Redezeit.</p>

²¹ **Begründung:** Die SVP steht der Vorlage ablehnend gegenüber. Die teilweise Annahme der Anträge der FDP könnte dazu führen, dass der Gemeinderat eine weit höhere Redezeit als die Einreichenden haben. Das verstösst gegen die Gebote der Fairness und Gleichbehandlung. Dieses Problem wird noch akzentuiert, wenn ein duldsamer Ratspräsident oder eine duldsame Ratspräsidentin bei Exekutivmitgliedern in Fällen des Überschreitens der Redezeit nicht interveniert. Leider ist dies auch in letzter Zeit wieder vorgekommen. Wenn schon die Redezeit der Parlamentarier gekürzt werden soll, muss auch der Gemeinderat eine Kürzung hinnehmen. Die Reduktion der Redezeit führt in komplexen Geschäften ohnehin zu mehr Problemen. Es werden z.B. Anträge durch Einzelsprecher nach Fraktionserklärung weiter begründet werden müssen. Ob die Annahme dieser Effizienzvorlage den Parlamentsbetrieb wirklich stärkt, muss füglich bezweifelt werden. Sie ist u.E. sogar kontraproduktiv und führt zu unübersichtlichen ungeordneten Debatten.

²² **Begründung:** FDP/JF: Die Qualität der parlamentarischen Debatte steigt nicht, wenn länger gesprochen wird. Es ist sinnvoll, die Redezeiten auch im Berner Stadtrat den Redezeiten in anderen Parlamenten, bspw. dem Grossrat, anzugleichen. Die Absätze 6 und 8 im geltenden Reglement bleiben unverändert und sehen entsprechend die Möglichkeit vor, bspw. bei besonders komplexen Geschäften bzw. bei der Beratung von IAFP und PGB längere Redezeiten vorzusehen.

²³ **Begründung:** Vgl. Begründung Hauptantrag.

GRSR; bisher	GRSR; neu	Anträge
<p>⁶ Auf Antrag des Büros des Stadtrats oder einer Fraktion kann der Stadtrat die Redezeit verlängern oder herabsetzen. Über einen solchen Antrag muss vor Beginn des betreffenden Teils der Debatte wie Eintreten, Rückweisung oder Detailberatung befunden werden.</p> <p>⁷ Ausgenommen sind die Redezeiten der Sprecherin oder des Sprechers der Kommission und der Gemeinderatsmitglieder.</p> <p>⁸ Das Präsidium des Stadtrats erlässt eine separate Verhandlungsordnung für die Behandlung des Aufgaben- und Finanzplans, des Jahresberichts und des Budgets.</p>	<p>⁶⁻⁸ [unverändert]</p>	<p>FDP/JF:²⁴ ⁷ [streichen]</p>
		<p>SVP:²⁵ Art 53a Absatz einfügen: Die maximale Redezeit des Gemeinderates zu Motionen Postulaten und Interpellationen ist jeweils gleich lang wie die der Einreichenden.</p> <p>Eventualantrag AK aus 2. Lesung zur redaktionellen Korrektur von Antrag SVP:²⁶</p>

²⁴ **Begründung:** Die Qualität der parlamentarischen Debatte steigt nicht, wenn länger gesprochen wird. Es ist sinnvoll, die Redezeiten auch im Berner Stadtrat den Redezeiten in anderen Parlamenten, bspw. dem Grossrat, anzugleichen. Die Absätze 6 und 8 im geltenden Reglement bleiben unverändert und sehen entsprechend die Möglichkeit vor, bspw. bei besonders komplexen Geschäften bzw. bei der Beratung von IAFP und PGB längere Redezeiten vorzusehen.

²⁵ **Begründung:** Vgl. Begründung SVP zu Art. 53a Abs. 5.

²⁶ **Begründung:** Einen neuen Absatz 2bis einfügen, da inhaltlich zu den Vorstossredezeiten gehörend. Zudem kürzere Alternativformulierung AK: «bei der Beratung von Vorstössen». Hinweis: Falls bei den beiden Abstimmungen zu den Redezeiten von Kommissionsprechenden und GR und bei den Redezeiten für die Vorstosseinreichenden nicht übereinstimmend neu 8 oder 10 Minuten beschlossen wurden, muss bei einer Annahme dieser Anträge von SVP oder AK im Absatz 5 festgehalten werden, dass die dort erwähnten Redezeiten nur noch für die Sachgeschäfte gelten. Für die Vorstösse gelten ja die gleichen Zeiten wie für die Vorstosseinreichenden

GRSR; bisher	GRSR; neu	Anträge
		<p><i>2bis (neu)</i> Die maximale Redezeit des Gemeinderates bei der Beratung von Vorstössen ist jeweils gleich lang wie die der Einreichenden.</p> <p>Eventualantrag AK aus 2. Lesung zur redaktionellen Korrektur. Falls Antrag SVP zu Art 53a angenommen wurde und die <i>Redezeiten der Einreichenden von Vorstössen</i> gemäss den Beschlüssen zu den Anträgen FDP/JF zu Abs. 2 und den <i>Redezeiten des Gemeinderats</i> gemäss den Beschlüssen zu den Anträgen SVP und SVP/FDP/JF/AK zu Abs. 5 eine Divergenz ergeben:²⁷</p> <p>⁵ Die Redezeit für die der Sprecherin oder den Sprecher der vorberatenden Kommission und für die der Gemeinderatsmitglieder für die Begründung von Sachgeschäften beträgt höchstens 15 Minuten.</p>

²⁷ **Begründung:** Vgl. Stellungnahme AK.

Art. 59 Motion

1 Die Motion beauftragt den Gemeinderat, dem Stadtrat den Entwurf zu einem Reglement oder Beschluss des Stadtrats oder der Stimmberechtigten zu unterbreiten oder eine andere Massnahme im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats zu treffen.

2 Die Motion wird dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. Der Gemeinderat hat die Motion innerhalb von sechs Monaten zuhanden des Stadtrats zu verabschieden. Der Stadtrat kann auf Antrag des Gemeinderats die Frist verlängern. Der Antrag ist dem Stadtrat innerhalb der reglementarischen Frist zu stellen.

3 Wird eine Motion vom Gemeinderat oder aus der Mitte des Stadtrats bestritten, ist die Diskussion offen. Nach Schluss der Diskussion entscheidet der Stadtrat, ob er die Motion erheblich erklären oder ablehnen will. Bleibt die Motion unbestritten, wird ohne Diskussion entschieden. Vorbehalten bleibt eine kurze begründete Erklärung der Motionärin oder des Motionärs. Diese dauert maximal eine Minute.

4 Wird innert der reglementarischen Frist die Motion weder beantwortet, noch eine Fristerstreckung eingereicht, traktandiert das

Mitte:²⁸

Art. 60 sei aufzuheben und Art. 59 Motion wie folgt zu ergänzen:

1-6 [unverändert]

7(neu) Liegt der Gegenstand der Motion im gemeinderätlichen Zuständigkeitsbereich, beantragt der Gemeinderat in seiner Antwort die Motion als Postulat dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen. Die Urheberin oder der Urheber der Motion kann diese in ein Postulat wandeln. Ohne Wandlung wird die Motion als Postulat abgeschrieben. Bei Wandlung stimmt der Stadtrat über die Überweisung des Postulates ab.

AK aus 2. Lesung zur redaktionellen Korrektur von Antrag Mitte:²⁹

Art. 60 sei aufzuheben und Art. 59 Motion wie folgt zu ergänzen:

7 (neu) Liegt der Gegenstand der Motion im gemeinderätlichen Zuständigkeitsbereich, beantragt der Gemeinderat in seiner Antwort die Motion dem Stadtrat als Postulat zu unterbreiten. Die Einreichenden können die Motion in ein Postulat wandeln, ohne Wandlung gilt die Motion als abgeschrieben.

GRSR; bisher	GRSR; neu	Anträge
<p>Präsidium des Stadtrats den Vorstoss ohne gemeinderätliche Antwort.</p> <p>⁵ Wird die Motion erheblich erklärt, hat ihr der Gemeinderat innert zwei Jahren Folge zu geben, oder es ist dem Stadtrat ein begründeter Antrag auf Erstrecken der Frist, oder auf Abschreibung zu stellen.</p> <p>⁶ Ist eine Motion im Zeitpunkt der Beratung im Stadtrat bereits erfüllt, kann die Motion nach der Überweisung auf Antrag abgeschrieben werden. Wer die Abschreibung beantragt, muss darlegen, inwiefern die Motion erfüllt wurde.</p>		
<p>Art. 60 Motion mit Richtliniencharakter</p>	<p>Art. 60 Motion mit Richtliniencharakter¹ [unverändert]</p>	<p>Pro Memoria: Antrag AK 2. Lesung:³⁰</p>

²⁸ **Begründung:** Eine Richtlinien-Motion ist für die Galerie. Sie lässt fälschlicherweise den Eindruck entstehen, der Stadtrat könne den Gemeinderat x-beliebig beauftragen, Massnahmen zu treffen bzw. zu ergreifen. Sie generiert unnötigerweise Kosten in der Verwaltung und Zeitaufwand im Rat. Ausserdem unterscheidet sich der Output einer Richtlinien-Motion schlussendlich nicht sehr von jenem eines Postulats. Um zu wissen, ob eine Motions-Idee in den stadträtlichen Zuständigkeitsbereich fällt, braucht es keine Detailkenntnisse über die städtische Erlasssammlung. Ein entsprechendes Telefonat mit der Verwaltung sollte reichen – oder man reicht einfach weiterhin ohne Vorabklärung eine Motion ein, die aber bei fehlendem Zuständigkeitsbereich nur zum Postulat gewandelt werden kann - ansonsten gilt sie als abgeschrieben.

²⁹ **Begründung:** Das Postulat wird nicht zur Kenntnis gebracht, es wird über dessen Erheblichkeit im SR entschieden. Zudem wird klargestellt, dass die Motion durch niemanden mehr abgeschrieben wird, keine Handlung. Abstimmung über Postulat ist ohne Ausführungen klar.

³⁰ **Begründung:** Eine Richtlinien-Motion ist für die Galerie. Sie lässt fälschlicherweise den Eindruck entstehen, der Stadtrat könne den Gemeinderat x-beliebig beauftragen, Massnahmen zu treffen bzw. zu ergreifen. Sie generiert unnötigerweise Kosten in der Verwaltung und Zeitaufwand im Rat. Ausserdem unterscheidet sich der Output einer Richtlinien-Motion schlussendlich nicht sehr von jenem eines Postulats. Um zu wissen, ob eine Motions-Idee in den stadträtlichen Zuständigkeitsbereich fällt, braucht es keine Detailkenntnisse über

GRSR; bisher	GRSR; neu	Anträge
<p>¹ Soweit der Gegenstand der Motion gemäss Artikel 59 im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie gleich.</p> <p>² Der Gemeinderat hat mittels schriftlicher Berichterstattung zu begründen, inwieweit er einer erheblich erklärten Motion mit Richtliniencharakter folgen will.</p> <p>Gleichzeitig mit Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Begründungsberichts schreibt der Stadtrat die Motion als erledigt ab.</p>	<p>² Wurde eine Motion mit Richtliniencharakter durch den Stadtrat erheblich erklärt, hat ihr der Gemeinderat hat <i>innert zwei Jahren</i> mittels schriftlicher Berichterstattung zu begründen, inwieweit er ih <i>einer erheblich erklärten Motion mit Richtliniencharakter folgen will.</i></p> <p>³ Elf Mitglieder des Stadtrats können <i>innert zwei Monaten nach elektronischer Zustellung des Begründungsberichts beim Präsidium des Stadtrats verlangen, dass er im Stadtrat traktandiert wird. Anträge auf Fristerstreckung werden immer traktandiert.</i></p> <p>⁴ Gleichzeitig Nach ungenutztem Ablauf der zweimonatigen Frist oder - wenn die Motion mit Richtliniencharakter im Stadtrat traktandiert wurde - mit Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Begründungsberichts <i>im Stadtrat</i>, schreibt der Stadtrat die Motion als erledigt ab.</p> <p>⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 59 Motion analog.</p>	<p>«Art. 60 sei aufzuheben und Art. 59 wie oben zu ergänzen» (Abstimmung bereits unter Artikel 59 erfolgt)</p> <p>AK aus 2. Lesung zur redaktionellen Korrektur:³¹</p> <p>Art. 60 Motion mit Richtliniencharakter</p> <p>¹ [unverändert]</p> <p>² Wurde eine Motion mit Richtliniencharakter durch den Stadtrat erheblich erklärt, hat der Gemeinderat innert zwei Jahren <i>mittels schriftlicher Berichterstattung schriftlich</i> zu begründen, inwieweit er ihr folgen will.</p> <p>³ Elf Mitglieder des Stadtrats können innert zwei Monaten nach elektronischer Zustellung des Begründungsberichts beim Präsidium des Stadtrats <i>die Traktandierung verlangen dass er im Stadtrat traktandiert wird.</i> Anträge auf Fristerstreckung werden <i>unter Vorbehalt von Artikel 23 Absatz 4bis</i> immer traktandiert.</p> <p>⁴ Nach ungenutztem Ablauf der zweimonatigen Frist oder - wenn die Motion mit Richtliniencharakter im Stadtrat traktandiert wurde - mit Kenntnisnahme des Begründungsberichts <i>im Stadtrat</i>, schreibt der Stadtrat die Motion als erledigt ab.</p> <p>⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 59 Motion analog</p>
<p>Art. 63 Interpellation</p> <p>¹ Die Interpellation verlangt vom Gemeinderat Auskunft über einen Gegenstand.</p>	<p>Art. 63 Interpellation</p> <p>¹ [unverändert]</p>	

die städtische Erlasssammlung. Ein entsprechendes Telefonat mit der Verwaltung sollte reichen – oder man reicht einfach weiterhin ohne Vorabklärung eine Motion ein, die aber bei fehlendem Zuständigkeitsbereich nur zum Postulat gewandelt werden kann - ansonsten gilt sie als abgeschlossen.

³¹ **Begründung:** Gestützt auf die Vorprüfung der Stadtkanzlei, gesetzgeberische und redaktionelle Anpassungen

GRSR; bisher	GRSR; neu	Anträge
<p>² Die Interpellation wird dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. Der Gemeinderat hat sie innerhalb von vier Monaten zuhanden des Stadtrats zu verabschieden.</p> <p>³ Wird innert der reglementarischen Frist die Interpellation nicht beantwortet, traktandiert das Präsidium des Stadtrats den Vorstoss ohne gemeinderätliche Antwort.</p> <p>⁴ Die Interpellantin oder der Interpellant ist berechtigt, eine kurz begründete Erklärung abzugeben, ob sie oder er mit der Auskunft zufrieden ist. Diese dauert maximal eine Minute.</p> <p>⁵ Die Interpellantin oder der Interpellant kann Diskussion beantragen; sie findet statt, wenn dem Antrag ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Stadtrats zustimmt. Über diesen Antrag wird nicht diskutiert.</p>	<p>² Nach deren Einreichung wird die Interpellation wird dem Stadtrat <i>elektronisch</i> zur Kenntnis gebracht.</p> <p>³ Der Gemeinderat hat sie die Auskunft auf die Interpellation innerhalb von vier Monaten zuhanden des Stadtrats zu verabschieden.</p> <p>⁴ Elf Mitglieder des Stadtrats können innert zwei Monaten nach elektronischer Zustellung der Auskunft auf eine Interpellation beim Präsidium des Stadtrats verlangen, dass sie im Stadtrat traktandiert wird.</p> <p>³⁻⁵ Wird innert der reglementarischen Frist die Interpellation weder nicht beantwortet noch eine Fristerstreckung beantragt, traktandiert das Präsidium des Stadtrats den Vorstoss ohne gemeinderätliche Antwort Auskunft.</p> <p>⁶ Wird die Auskunft im Stadtrat auf Verlangen traktandiert, ist die Die Interpellantin oder der Interpellant ist berechtigt, eine kurz begründete Erklärung abzugeben, ob sie oder er mit der Auskunft</p>	<p>SVP:³² Auf die Änderungen der AK zu Art. 63 wird verzichtet.</p> <p>GB/JA!³³ und AK aus 2. Lesung: 4 Elf Mitglieder des Stadtrats können Ein Mitglied des Stadtrats kann innert zwei Monaten nach elektronischer Zustellung der Auskunft auf eine Interpellation beim Präsidium des Stadtrats verlangen, dass sie im Stadtrat traktandiert wird.</p> <p>Variante AK zum Hauptantrag: ^{1 bis 6} [...]</p> <p>⁷ Die Interpellantin oder der Interpellant kann bei einer Traktandierung im Stadtrat eine Diskussion beantragen.; s Sie findet statt, wenn der dem Antrag durch ein Drittel die Mehrheit der stimmenden anwesenden Mitglieder des Stadtrats angenommen wird. Über diesen Antrag wird nicht diskutiert.</p> <p>AK aus 2. Lesung mit redaktionellen Korrekturen:³⁴ ² Nach deren Einreichung der Interpellation wird diese se Interpellation dem Stadtrat elektronisch zur Kenntnis gebracht.</p>

³² **Begründung:** Es wird angesichts dieser massiven Einschränkungen auf das Postulat ausgewichen! Damit wird gerade das Gegenteil der beabsichtigten Effizienzsteigerung erreicht. Es braucht für die Parlamentarier zusätzlichen Aufwand eine Traktandierung zu erreichen. Kleine Fraktionen oder fraktionslose Parlamentarier haben dann ein Problem mit ihren Interpellationen Gehört zu finden.

³³ **Begründung:** 11 Personen sind für kleine Fraktionen oder Fraktionslose ziemlich viel und insbesondere, wenn es nur darum geht, eine kurze Erklärung abgeben zu können, unverhältnismässig. Weil über die Diskussion sowieso noch abgestimmt wird, reicht für die Traktandierung der Antrag einer Person.

³⁴ **Begründung:** Gestützt auf die Vorprüfung der Stadtkanzlei; gesetzgeberische und redaktionelle Anpassungen. Zu Absatz 5: Bei Interpellationen konnten bisher keine Fristverlängerungen beantragt werden, daran soll sich mit der Revision nichts ändern, der entsprechende Passus ist zu streichen.

GRSR; bisher	GRSR; neu	Anträge
	<p>zufrieden ist. Diese dauert maximal eine Minute.</p> <p>⁷ Die Interpellantin oder der Interpellant kann bei einer Traktandierung im Stadtrat eine Diskussion beantragen. s Sie findet statt, wenn der dem Antrag durch ein Drittel der stimmenden anwesenden Mitglieder des Stadtrats angenommen wird. Über diesen Antrag wird nicht diskutiert.</p>	<p>³ Der Gemeinderat hat die Auskunft Antwort auf die Interpellation innerhalb von vier Monaten zuhanden des Stadtrats zu verabschieden.</p> <p>⁴ Elf Mitglieder des Stadtrats können innert zwei Monaten nach elektronischer Zustellung der Auskunft Antwort auf eine Interpellation beim Präsidium des Stadtrats verlangen, dass sie im Stadtrat traktandiert wird.</p> <p>⁵ Wird die Interpellation innert der reglementarischen Frist nicht die Interpellation weder beantwortet noch eine Fristerstreckung beantragt, traktandiert das Präsidium des Stadtrats den Vorstoss ohne gemeinderätliche Auskunft Antwort.</p> <p>⁶ Wird die Auskunft Antwort im Stadtrat auf Verlangen traktandiert, ist die Interpellantin oder der Interpellant berechtigt, eine kurz begründete Erklärung abzugeben, ob sie oder er mit der Auskunft zufrieden ist. Diese dauert maximal eine Minute.</p> <p>Gegenüberstellungen/Abstimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag SVP vs. GB/JA! und AK aus 2. Lesung <p>Falls Antrag SVP obsiegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag SVP vs. Variante AK zum Hauptantrag ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag <p>Falls Antrag GB/JA! und AK aus 2. Lesung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag GB/JA! und AK aus 2. Lesung ▪ Abstimmung über Variante AK zum Hauptantrag

GRSR; bisher	GRSR; neu	Anträge
		<ul style="list-style-type: none"> Abstimmung über Antrag AK aus 2. Lesung mit redaktionellen Korrekturen
Art. 63a ¹ Solange der Stadtrat über eine Motion noch nicht entschieden hat, kann sie die Motionärin oder der Motionär in ein Postulat umwandeln oder zurückziehen. ² Solange der Stadtrat über ein Postulat noch nicht entschieden hat, kann es die Postulantin oder der Postulant zurückziehen.	Art. 63a ¹ [unverändert] ² [unverändert]	
³ Solange der Stadtrat eine Interpellation noch nicht behandelt hat, kann sie die Interpellantin oder der Interpellant zurückziehen.	³ Solange eine Interpellation nicht als erledigt gilt der Stadtrat eine Interpellation noch nicht behandelt hat, kann sie die Interpellantin oder der Interpellant zurückziehen.	Redaktionelle Korrekturen der AK aus 2. Lesung:³⁵ ³ Solange eine Interpellation nicht als erledigt gilt, kann sie durch die Interpellantin oder der Interpellant en zurückziehen. zurückgezogen werden.
⁴ Motionen und Postulate können teilweise zur Abstimmung gebracht werden, wenn die Einreichenden damit einverstanden sind.	⁴ [unverändert]	
Art. 65 Kleine Anfrage ¹ Die Kleine Anfrage beauftragt den Gemeinderat, über einen Gegenstand schriftlich eine kurze Auskunft zu erteilen. Die Fragen müssen mit einfachem Aufwand beantwortet werden können. ² Die Kleine Anfrage wird dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. Die Antwort des Gemeinderats wird spätestens am zweiten auf die	Art. 65 Kleine Anfrage ¹ [unverändert] ² Nach deren Einreichung wird die Die Kleine Anfrage wird dem Stadtrat elektronisch zur Kenntnis gebracht. ³ Die Antwort des Gemeinderates wird dem Stadtrat spätestens am zweiten auf die Kenntnisnahme folgenden Sitzungstag traktandiert. Die Beantwortung der Kleinen Anfrage erfolgt schriftlich mittels E-Mail bis	GRSR-Revisionsantrag Manuel C. W. (GFL), Remo Sägesser (GLP), Briony Haller (GFL):³⁶ ² Die Kleine Anfrage wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Die Antwort des Gemeinderates wird dem Stadtrat am zweiten auf die Kenntnisnahme folgenden Sitzungstag traktandiert. Die Beantwortung der Kleinen Anfrage erfolgt schriftlich dem Stadtrat spätestens am zweiten auf die Kenntnisnahme folgenden Sitzungstag mittels

³⁵ **Begründung:** Gestützt auf die Vorprüfung der Stadtkanzlei; gesetzgeberische und redaktionelle Anpassungen.

³⁶ **Begründung:** vgl. Vortrag an den Stadtrat Ziffer 4.1.1.

GRSR; bisher	GRSR; neu	Anträge
<p>Kenntnisnahme folgenden Sitzungstag traktandiert. Die Beantwortung der Kleinen Anfrage erfolgt schriftlich mittels E-Mail bis spätestens um 11.00 Uhr des Sitzungstages und wird als Tischvorlage verteilt.</p> <p>³ Im Stadtrat findet keine Diskussion statt. Die Fragestellenden sind berechtigt, eine kurze Bemerkung zur Antwort abzugeben. Die Bemerkung dauert maximal eine Minute.</p>	<p>spätestens um 11.00 Uhr des Sitzungstages elektronisch zugestellt. und wird als Tischvorlage verteilt. Traktandiert wird die Antwort des Gemeinderats im Stadtrat nicht.</p> <p>³ Im Stadtrat findet keine Diskussion statt. Die Fragestellenden sind berechtigt, eine kurze Bemerkung zur Antwort abzugeben. Die Bemerkung dauert maximal eine Minute.</p>	<p>E-Mail bis um 11.00 Uhr des Sitzungstages und wird als Tischvorlage verteilt.</p> <p>³ Im Stadtrat findet keine Diskussion statt.</p> <p>SVP:³⁷ Auf die Änderung der AK wird verzichtet.</p> <p>Redaktionelle Korrekturen der AK aus 2. Lesung:³⁸ ² Nach deren Einreichung wird die Die der Kleinen Anfrage wird diese dem Stadtrat elektronisch zur Kenntnis gebracht.</p> <p>³ Die Antwort des Gemeinderates wird dem Stadtrat spätestens am zweiten auf die Kenntnisnahme folgenden Sitzungstag um 11.00 Uhr elektronisch zugestellt. Traktandiert wird die Antwort des Gemeinderats im Stadtrat nicht</p> <p>Abstimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag SVP Falls Antrag SVP abgelehnt: ▪ Abstimmung über redaktionelle Korrekturen AK 2. Lesung
<p>Art. 67 Ausscheiden des erstunterzeichnenden Mitglieds des Stadtrats</p> <p>¹ Scheidet das erstunterzeichnende Mitglied des Stadtrats eines Vorstosses aus dem Stadtrat aus, bevor sein Vorstoss behandelt</p>	<p>Art. 67 Ausscheiden des erstunterzeichnenden Mitglieds des Stadtrats</p> <p>¹ Scheidet das Tritt das letzte der erstunterzeichnenden der Mitglieder des Stadtrats eines Vorstosses aus dem Stadtrat aus, bevor sein der Vorstoss</p>	<p>GFL/EVP³⁹ und AK aus 2. Lesung:</p> <p>¹ Tritt das letzte der erstunterzeichnenden Mitglieder eines Vorstosses aus dem Stadtrat aus, bevor der Vorstoss abschliessend behandelt worden ist, wird dieser abgeschrieben, wenn nicht ein anderes Mitglied</p>

³⁷ **Begründung:** Das Recht zu einer kleinen Antwort kurz mündlich Stellung zu nehmen (Redezeit 1 Minute) , führt sicher nicht zu einer Überlastung des Parlamentsbetriebes. Wenn die Einreichenden mit der Antwort des Gemeinderates nicht zufrieden sind, wird dagegen vom Recht Gebrauch gemacht, einen weiten Vorstoss nachzuschieben. Auch dies dient nicht unbedingt der Effizienz!

³⁸ **Begründung:** Gestützt auf die Vorprüfung der Stadtkanzlei; gesetzgeberische und redaktionelle Anpassungen.

³⁹ **Begründung:** Zwei Wochen mögen im courant normal genügen, aber nicht bei überraschenden Umständen des Rücktritts (z.B. bei Krankheit oder Unfall), zu speziellen Zeitpunkten (z.B. just vor den Sommerferien) etc. Die Frist zur Übernahme von pendenten Vorstössen soll daher auf zwei Monate ausgedehnt werden, bevor sie automatisch abgeschrieben werden.

GRSR; bisher	GRSR; neu	Anträge
<p>worden ist, erkundigt sich das Stadtratssekretariat bei den Mitunterzeichnenden, ob sie den Vorstoss aufrechterhalten wollen und wer allenfalls an die Stelle des erstunterzeichnenden Mitglieds des Stadtrats trete.</p>	<p><i>abschliessend</i> behandelt worden ist, <i>wird dieser abgeschrieben, wenn nicht ein anderes Mitglied den Vorstoss innert zwei Wochen nach dem Austritt übernimmt.</i></p>	<p>den Vorstoss innert zwei Wochen Monaten nach dem Austritt übernimmt.</p> <p>Redaktionelle Korrekturen der AK aus 2. Lesung:⁴⁰ Art. 67 Ausscheiden der s e Erstunterzeichnenden Mitglieds des Stadtrats ¹ Scheidet das Tritt Scheidet das letzte der erstunterzeichnenden n Mitglieder er eines Vorstosses aus dem Stadtrat aus, bevor sein der ein Vorstoss abschliessend behandelt worden ist, wird dieser abgeschrieben. Vorbehalten bleibt, dass ein anderes Mitglied des Stadtrats den Vorstoss innert zwei Wochen nach dem Ausscheidentritt übernimmt.</p>
<p>² Wenn keine Mitunterzeichnenden vorhanden sind, wird der Vorstoss durch ein Mitglied derselben Fraktion oder Partei vertreten und sonst abgeschrieben.</p>	<p>² <i>Das Stadtratssekretariat stellt einem austretenden Mitglied oder bei dessen Verhinderung seiner Fraktion oder Partei dafür bis spätestens zur letzten Stadtratssitzung eine Liste mit den pendenten Vorstössen zu.</i> erkundigt sich das Stadtratssekretariat bei den Mitunterzeichnenden, ob sie den Vorstoss aufrechterhalten wollen und wer allenfalls an die Stelle des erstunterzeichnenden Mitglieds des Stadtrats trete. ² Wenn keine Mitunterzeichnenden vorhanden sind, wird der Vorstoss durch ein Mitglied derselben Fraktion oder Partei vertreten und sonst abgeschrieben.</p>	<p>Redaktionelle Korrekturen der AK aus 2. Lesung:⁴¹ ² Das Stadtratssekretariat stellt dem einem austretenden ausscheidenden Mitglied oder bei dessen Verhinderung seiner Fraktion oder Partei dafür bis spätestens zur letzten Stadtratssitzung eine Liste mit den seinen pendenten Vorstössen zu.</p>
<p>9. Kapitel: Revision des Geschäftsreglements des Stadtrats</p>	<p>9. Kapitel: Revision des Geschäftsreglements des Stadtrats</p>	<p>Redaktionelle Korrekturen der AK aus 2. Lesung:⁴²</p>

⁴⁰ **Begründung:** Gestützt auf die Vorprüfung der Stadtkanzlei; gesetzgeberische und redaktionelle Anpassungen. Ausscheiden ist umfassender als Austritt.

⁴¹ **Begründung:** Gestützt auf die Vorprüfung der Stadtkanzlei; gesetzgeberische und redaktionelle Anpassungen.

⁴² **Begründung:** Gestützt auf die Vorprüfung der Stadtkanzlei; gesetzgeberische und redaktionelle Anpassungen.

GRSR; bisher	GRSR; neu	Anträge
<p>Art. 82 Abänderungsantrag Jedes Mitglied des Stadtrats kann schriftlich beim Präsidium des Stadtrats die Abänderung des Stadtratsreglements beantragen. Der Antrag kann in Form einer allgemeinen Anregung oder in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gehalten sein. Er ist innert zwei Monaten zu traktandieren. Auf Empfehlung seines Büros bestimmt der Stadtrat, wer das Geschäft vorzubereiten und Antrag zu stellen hat.</p>	<p>Art. 82 AbÄnderungsantrag ¹ Jedes Mitglied des Stadtrats, jede Kommission, die Fraktionspräsidienkonferenz und das Büro des Stadtrats können schriftlich beim Präsidium des Stadtrats die AbÄnderung des Stadtratsreglements beantragen. ² Der Änderungsantrag kann in Form einer allgemeinen Anregung oder in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gehalten sein. ³ Er ist innert zwei Monaten zu traktandieren. Auf Empfehlung seines Büros bestimmt der Stadtrat, wer das Geschäft vorzubereiten und Antrag zu stellen hat. Die Geschäftsprüfungskommission berät den Änderungsantrag vor und stellt dem Stadtrat ihren Antrag dazu.</p>	<p>[...] ³ Die Geschäftsprüfungskommission berät den Änderungsantrag vor und stellt dem Stadtrat ihren Antrag dazu.</p>
	<p>10. Kapitel: Schlussbestimmungen 82a Übergangsbestimmungen ¹ Auf alle hängigen Vorstösse findet mit dem Inkrafttreten das neue Recht Anwendung. Ist im Zeitpunkt der Inkraftsetzung eine Auskunft auf eine Interpellation oder einen Begründungsbericht hängig, beginnt die zweimonatige Frist für einen Antrag zur Traktandierung im Stadtrat, mit der elektronischen Zustellung durch das Stadtratssekretariat.</p>	<p>Redaktionelle Korrekturen der AK aus 2. Lesung:⁴³ ¹ Auf alle hängigen Vorstösse findet mit dem Inkrafttreten das neue Recht Anwendung. Ist im Zeitpunkt der Inkraftsetzung eine Auskunft Antwort auf eine Interpellation oder einen Begründungsbericht hängig, beginnt die zweimonatige Frist für einen Antrag zur Traktandierung im Stadtrat, mit der elektronischen Zustellung durch das Stadtratssekretariat.</p>
	<p>² Für die Zuständigkeit der Kommissionen ist das im Zeitpunkt des Beschlusses der Kommission geltende Recht massgebend. ³ Die Bestimmungen zu Art. 23 Abs. 5 Bst. c. GRSR treten mit dem Inkrafttreten</p>	<p>Eventualantrag AK aus 2. Lesung: Falls der Antrag AK aus der 2. Lesung zu Art. 23 Abs. 4^{bis} angenommen wurde:⁴⁴ ³ Die Bestimmungen zu Art. 23 Abs. 5 Bst. c. GRSR treten mit dem Inkrafttreten der</p>

⁴³ **Begründung:** Gestützt auf die Vorprüfung der Stadtkanzlei; gesetzgeberische und redaktionelle Anpassungen.

⁴⁴ **Begründung:** Vgl. Stellungnahme.

GRSR; bisher	GRSR; neu	Anträge
	<p><i>der entsprechenden Änderungen der Gemeindeordnung der Stadt Bern in Kraft.</i></p>	<p>entsprechenden Änderungen der Gemeindeordnung der Stadt Bern in Kraft</p> <p>Eventualantrag AK aus 2. Lesung: Falls der Antrag AK aus der 2. Lesung zu Art. 23 Abs. 4^{bis} abgelehnt wurde:⁴⁵</p> <p>³ Die Bestimmungen zu Artikel 23 Absatz. 5 Buchstabe st. c. GRSR treten unter Vorbehalt mit dem Inkrafttreten der einer entsprechenden Änderungen en von Artikel 52 der Gemeindeordnung der Stadt Bern in Kraft.</p>
	<p>II. Inkrafttreten <i>Diese Änderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.</i></p>	

⁴⁵ **Begründung:** Gestützt auf die Vorprüfung der Stadtkanzlei; gesetzgeberische und redaktionelle Anpassungen.

Traktandum 11: Geschäftsreglement des Stadtrats (GRSR); Teilrevision; Änderungsantrag des Büros des Stadtrats: Monatliche Auszahlung Sitzungsgeld (Art. 12 GRSR) und keine Papieraufgabe der kleinen Anfragen (Art. 65 GRSR); 2. Lesung (2022.SR.000164)

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

GRSR (SSSB 151.21) bisher	GRSR neu, Änderungsanträge Büro	Anträge AK / SR zu den Anträgen Büro
<p>Art. 12 Entschädigungen 1-5 [...]</p> <p>⁶ Das Stadtratssekretariat rechnet die Sitzungsgelder ab und zahlt sie jeweils quartalsweise aus.</p>	<p>Art. 12 Entschädigungen 1-5 [unverändert]</p> <p>⁶ Das Stadtratssekretariat rechnet die Sitzungsgelder ab und zahlt sie jeweils quartalsweise aus</p>	<p>SVP:¹ ⁶ Die Monatsabrechnung muss überprüfbar sein (Datum, Zweitangabe, Dauer und Art Sitzung; Stadtrat, entsprechende Kommission, Delegation etc.).</p> <p>Eventualantrag AK zur Redaktion von Antrag SVP:² ⁶ Die Monatsabrechnungen der Mitglieder des Stadtrats enthalten Angaben über Datum, Zeit, Art und Dauer der Sitzungen.</p>
<p>Art. 44 Präsenzliste Bei ihrem Erscheinen im Grossratssaal tragen sich die Mitglieder des Stadtrats auf einer Liste ein. Die Liste ist massgebende Grundlage für die im Protokoll festzuhaltende Präsenz.</p>		<p>AK:³ Art. 44 Präsenzliste nachweis Bei ihrem Erscheinen im Grossratssaal tragen sich die Mitglieder des Stadtrats auf einer Liste ein. erfassen ihre Präsenz mittels eines elektronischen Zeiterfassungssystems. Die Liste elektronische Zeiterfassung ist massgebende dient als Grundlage für die im Protokoll festzuhaltende Präsenz und die Ausrichtung des Sitzungsgeldes.</p>

¹ **Begründung:** Diese Angaben müssen in Abrechnung enthalten sein, sonst kann die Abrechnung nicht nachvollzogen werden.

² **Begründung:** Vgl. Vortrag.

³ **Begründung:** Vgl. Vortrag.

<p>Art. 65 Kleine Anfrage ¹ [...]</p> <p>² Die Kleine Anfrage wird dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. Die Antwort des Gemeinderats wird spätestens am zweiten auf die Kenntnisnahme folgenden Sitzungstag traktandiert. Die Beantwortung der Kleinen Anfrage erfolgt schriftlich mittels E-Mail bis spätestens um 11 Uhr des Sitzungstages und wird als Tischvorlage verteilt.</p>	<p>Art. 65 Kleine Anfrage ¹ [unverändert]</p> <p>² Die Kleine Anfrage wird dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. Die Antwort des Gemeinderats wird spätestens am zweiten auf die Kenntnisnahme folgenden Sitzungstag traktandiert. Die Beantwortung der Kleinen Anfrage erfolgt schriftlich mittels E-Mail bis spätestens um 11 Uhr des Sitzungstages. und wird als Tischvorlage verteilt.</p>	<p>SVP:⁴ ³ Den Fragestellern (Erstunterzeichnende) werden die Antworten zusätzlich in Papierform auf den Tisch gelegt; dies, sofern sie nicht auf den Erhalt in Papierform ausdrücklich verzichtet haben.</p> <p>SVP:⁵ ⁴ Es sei zusätzlich eine genügend grosse Anzahl in Papierform aufzulegen.</p> <p>Simone Machado, GaP:⁶ [...] und wird in ausreichender Zahl in Papier zur Verfügung gestellt.</p> <p>Gegenüberstellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag SVP⁵ vs. Antrag Simone Machado, GaP⁶ ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag
--	--	---

⁴ **Begründung:** Diese Ersteinreichenden haben Anspruch auf eine schriftliche Antwort. Es ist ihnen oft infolge auswärtigen Einsatzes nicht möglich, die Antwort auszudrucken oder per IT einzusehen. Diese ist eine Frage der Höflichkeit, des Respekts für die Ersteinreichenden. Auf das Recht kann selbstverständlich verzichtet werden.

⁵ **Begründung:** Es muss in jedem Fall sichergestellt werden, dass genügend Antworten in Papierform vorhanden sind. Diese Anzahl hat sicher vernachlässigbare kleine Auswirkungen auf das Klima. Dies ganz im Gegensatz zu den Flugreisen des Stadtpräsidenten nach Südafrika mit Zwischenlandung in Äthiopien.

⁶ **Begründung:** Die Antworten des Gemeinderates auf kleine Anfragen erfolgen kurzfristig um 11 Uhr am Tag der Stadtratssitzung. Es ist nicht allen Stadtratsmitgliedern möglich, etwa aufgrund von Erwerbsarbeit, die Antwort vor der Sitzung online zu konsultieren oder auszudrucken.

Traktandum 12: Geschäftsreglement des Stadtrats (GRSR); Teilrevision; Antrag des Büros des Stadtrats: Änderungen zum Kommissionsgeheimnis (Art. 35 und Art. 36 GRSR); 2. Lesung (2020.SR.000247)

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

GRSR; bisher	GRSR; neu, Änderungsanträge Büro	Anträge AK / SR zu den Anträgen Büro
<p>Art. 35 Kommissionsprotokolle</p> <p>¹ Die Kommissionsprotokolle der Aufsichtskommission und ihrer Delegationen und Ausschüsse sind geheim, solange die Kommission nichts Gegenteiliges beschliesst.</p> <p>² Protokolle der Sachkommissionen und der nichtständigen Kommissionen werden den Kommissionsmitgliedern, dem Kommissionssekretariat, der Protokollführerin oder dem oder dem Protokollführer verteilt. An die anderen Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer geht das Protokoll nur im Umfang ihrer Anwesenheit an der entsprechenden Sitzung, ausser die jeweilige</p>	<p>Art. 35 Kommissionsprotokolle Protokolle der Kommissionen</p> <p>¹ Die Kommissionsprotokolle der Aufsichtskommission und Protokolle der Kommissionen, ihrer Delegationen und Ausschüsse sind geheim vertraulich, solange die Kommission nichts Gegenteiliges beschliesst.</p> <p>² Die Protokolle der Sachkommissionen und der nichtständigen Kommissionen ihre Delegationen und Ausschüsse werden den Kommissionsmitgliedern, dem Kommissionssekretariat, der Protokollführerin oder dem Protokollführer verteilt. An die anderen Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer nde geht das Protokoll nur im Umfang ihrer Anwesenheit an der entsprechenden Sitzung, ausser die jeweilige Kommission beschliesst explizit etwas a Anderes.</p>	<p>Tabea Rai, AL:⁵</p> <p>Art. 35 Protokolle der Kommissionen</p> <p>¹ Die Protokolle der Kommissionen, ihrer Delegationen und Ausschüsse sind vertraulich öffentlich, solange die Kommission nichts Gegenteiliges beschliesst.</p> <p>² Die Protokolle der Kommissionen ihrer Delegationen und Ausschüsse sind öffentlich, solange die Kommission nichts Gegenteiliges beschliesst. werden den Kommissionsmitgliedern, dem Kommissionssekretariat, der Protokollführerin oder dem Protokollführer verteilt. An Sitzungsteilnehmende geht das Protokoll nur im Umfang ihrer Anwesenheit an der entsprechenden Sitzung, ausser die jeweilige Kommission beschliesst explizit etwas Anderes.</p>

⁵ **Begründung:** Keine.

<p>Kommission beschliesst explizit etwas anderes.</p> <p>³ Kommissionsprotokolle sind gemäss dem Gesetz über die Information der Bevölkerung vom 2. November 1993¹ vertraulich. Insbesondere darf aus den Protokollen nicht wörtlich zitiert und nicht bekannt gegeben werden, wie einzelne Sitzungsteilnehmerinnen oder Sitzungsteilnehmer Stellung genommen haben.</p> <p>⁴ Die Mitglieder des Stadtrats können beim Stadtratssekretariat die Kommissionsprotokolle einsehen, soweit dies das Informationsgesetz² erlaubt. Verweigert das Stadtratssekretariat die Einsichtnahme ganz oder teilweise, entscheidet das Büro des Stadtrats auf Beschwerde hin gemeindeintern endgültig.</p>	<p>³ Kommissionsprotokolle sind gemäss dem Gesetz über die Information der Bevölkerung vom 2. November 1993³ vertraulich. Insbesondere darf aus den Protokollen nicht wörtlich zitiert und nicht bekannt gegeben werden, wie einzelne Sitzungsteilnehmerinnen oder Sitzungsteilnehmer Stellung genommen haben.</p> <p>⁴ Die Mitglieder des Stadtrats können beim Stadtratssekretariat die Kommissionsprotokolle einsehen, soweit dies das Informationsgesetz⁴ erlaubt. Verweigert das Stadtratssekretariat die Einsichtnahme ganz oder teilweise, entscheidet das Büro des Stadtrats auf Beschwerde hin gemeindeintern endgültig. [streichen – neu in Art. 36]</p>	
	<p><i>Art. 35a Information über die Tätigkeit der Kommissionen (neu)</i></p> <p><i>¹ Zeitpunkt und Ort der Kommissionssitzungen, die Traktandenliste und die Anwesenheiten an den Sitzungen der Kommissionen sind öffentlich. Die Traktandenliste der Aufsichtskommission ist nicht öffentlich.</i></p>	<p>Tabea Rai, AL:⁶</p> <p>¹ Zeitpunkt und Ort der Kommissionssitzungen, die Traktandenliste und die Anwesenheiten an den Sitzungen der Kommissionen sind öffentlich. Die Traktandenliste der Aufsichtskommission ist</p>

¹ Informationsgesetz (IG); BSG 107.1

² BSG 107.1

³ Informationsgesetz (IG); BSG 107.1

⁴ BSG 107.1

⁶ **Begründung:** Keine.

	<p>² Das Kommissionspräsidium kann die Öffentlichkeit mündlich oder schriftlich über die Ergebnisse von Kommissionsberatungen informieren. Namentlich darf es ohne Ermächtigung der Kommission die Anträge an den Stadtrat, die Beschlüsse und die wichtigsten Diskussionspunkte bekannt geben. Die Kommission kann beschliessen, dass anstelle des Kommissionspräsidiums ein anderes Mitglied der Kommission die Öffentlichkeit informiert.</p> <p>³ Die Mitglieder von Kommissionen dürfen ihre Fraktionen im gleichen Umfang über die Kommissionsberatungen informieren, in dem das Kommissionspräsidium die Öffentlichkeit informieren darf.</p> <p>⁴ Die Mitglieder von Kommissionen dürfen in der Öffentlichkeit über ihre persönlichen Ansichten und ihr Stimmverhalten sowie von ihnen gestellte Anträge Auskunft geben. Davon ausgenommen ist die Tätigkeit in der Aufsichtskommission.</p> <p>⁵ Im Übrigen bestimmt die Kommission über die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>nicht öffentlich, solange die Kommission nichts Gegenteiliges beschliesst.</p> <p>² -⁵ [streichen]</p> <p>Simone Machado, GaP:⁷</p> <p>¹ Zeitpunkt und Ort der Kommissionssitzungen, die Traktandenliste und die Anwesenheiten an den Sitzungen der Kommissionen sind öffentlich. Die Traktandenliste und die Unterlagen zu den Geschäften werden mit einer Frist zur Einreichung von Vorschlägen zu Händen der betreffenden Kommissionssitzung spätestens 14 Tage im Voraus im Internet publiziert. Mitglieder des Stadtrats sowie Interessierte sind berechtigt, den Kommissionen Vorschläge zu einem Verhandlungsgegenstand schriftlich einzureichen. Die Traktanden der Aufsichtskommissionen, die schutzwürdige Persönlichkeitsinteressen tangieren, sind nicht öffentlich.</p> <p>AK:⁸</p> <p>¹ Zeitpunkt und Ort der Kommissionssitzungen, die Traktandenliste und die Anwesenheiten an den Sitzungen der Kommissionen sind öffentlich. Die Traktandenlisten der Aufsichtskommissionen sowie die Anwesenheiten an deren Sitzungen sind</p>
--	---	---

⁷ **Begründung:** Die Öffentlichkeit der Traktandenliste soll es den Stadtratsmitgliedern ermöglichen, sich zu informieren und rechtzeitig ihre Anliegen betreffend eines Geschäfts in die zuständige Kommission einzubringen. Anliegen aus dem Stadtrat und aus der Bevölkerung können so frühzeitig aufgenommen und geprüft werden. So können neue Ideen für Lösungen in politischen Prozess eingebracht werden.

⁸ **Begründung:** Vgl. Vortrag.

		<p>nicht öffentlich, davon ausgenommen sind die Anwesenheiten der Kommissionsmitglieder.</p> <p>² Das Kommissionspräsidium kann die Öffentlichkeit mündlich oder schriftlich über die Ergebnisse von Kommissionsberatungen informieren. Namentlich darf es ohne Ermächtigung der Kommission die Anträge an den Stadtrat, die Beschlüsse und die wichtigsten Diskussionspunkte bekannt geben. Die Kommission kann beschliessen, dass anstelle des Kommissionspräsidiums ein anderes Mitglied der Kommission die Öffentlichkeit informiert oder dass die Öffentlichkeit nicht informiert wird.</p> <p>³⁻⁴ [wie Antrag Büro]</p> <p>⁵ Die Kommissionssprecherinnen und -sprecher dürfen an der Stadtratsdebatte das exakte Stimmenverhältnis bekannt geben.</p> <p>Abs. 5 zurückgezogen und ersetzt:</p> <p>⁵ (neu AK aus 2. Lesung⁹) Die Kommissionssprecherinnen und -sprecher dürfen an der Stadtratsdebatte das exakte Stimmenverhältnis der Schlussabstimmungen bekannt geben. [Bisheriger Absatz 5 wird zu Absatz 6.]</p>
--	--	--

⁹ **Begründung:** Damit soll klargestellt werden, dass nicht die Resultate aller Abstimmungen in den Kommissionen, sondern nur die Resultate der Schlussabstimmungen bekannt gegeben werden dürfen.

		<p>Simone Machado, GaP:¹⁰</p> <p>² Das Kommissionspräsidium kann orientiert die Öffentlichkeit mündlich oder schriftlich über die Ergebnisse von Kommissionsberatungen informieren. Namentlich darf es ohne Ermächtigung der Kommission die Anträge an den Stadtrat, die Beschlüsse und die wichtigsten Diskussionspunkte bekannt geben. Die Kommission kann beschliessen, dass anstelle des Kommissionspräsidiums ein anderes Mitglied der Kommission die Öffentlichkeit informiert.</p> <p>SVP:¹¹</p> <p>² [...] bekannt geben. Die Kommission gibt weiter das Stimmenverhältnis der einzelnen Abstimmungen bekannt. Die Kommission kann im Einzelfall etwas anderes beschliessen. [...]</p>
--	--	---

¹⁰ **Begründung:** Die Öffentlichkeit der Traktandenliste soll es den Stadratsmitgliedern ermöglichen, sich zu informieren und rechtzeitig ihre Anliegen betreffend eines Geschäfts in die zuständige Kommission einzubringen. Anliegen aus dem Stadtrat und aus der Bevölkerung können so frühzeitig aufgenommen und geprüft werden. So können neue Ideen für Lösungen in politischen Prozess eingebracht werden.

¹¹ **Begründung:** Das Kommissionsgeheimnis wird durch die neue Vorlage sogar eher gestärkt, insbesondere wenn das exakte Abstimmungsverhältnis geheim bleiben muss. (das Stimmverhalten der Mitglieder bleibt geheim, d.h. wer wie gestimmt hat, "soll" auch nach unserem Vorschlag weiterhin geheim bleiben)! Die PVS legte Abstimmungsverhältnis immer klar offen. Jetzt nur noch im Belieben Sprecher! Er darf....

		<p>SVP:¹² ³ [...] zusätzlich dürfen sie über das exakte Abstimmungsverhältnis informieren (von diesem Recht ausdrücklich ausgenommen ist das Stimmverhalten der einzelnen Mitglieder).</p> <p>Eventualantrag AK aus 2. Lesung zur redaktionellen Anpassung von Antrag SVP:¹³ ³ Die Mitglieder von Kommissionen dürfen ihre Fraktionen im gleichen Umfang über die Kommissionsberatungen informieren, in dem das Kommissionspräsidium die Öffentlichkeit informieren darf. Zusätzlich dürfen sie die exakten Stimmenverhältnisse sowohl der einzelnen Abstimmungen und als auch der Schlussabstimmungen in den Kommissionen bekannt geben».</p> <p>SVP:¹⁴ ⁴ [...] und ihr Stimmverhalten sowie die von ihnen gestellten Anträge und die exakten Abstimmungsverhältnisse Auskunft geben. Davon ausgenommen ist die Tätigkeit in der Aufsichtskommission.</p>
--	--	---

¹² **Begründung:** Das Kommissionsgeheimnis wird durch die neue Vorlage sogar eher gestärkt, insbesondere wenn das exakte Abstimmungsverhältnis geheim bleiben muss. (das Stimmverhalten der Mitglieder bleibt geheim, d.h. wer wie gestimmt hat, "soll" auch nach unserem Vorschlag weiterhin geheim bleiben)! Die PVS legte Abstimmungsverhältnis immer klar offen. Jetzt nur noch im Belieben Sprecher! Er darf....

¹³ **Begründung:** Vgl. Vortrag.

¹⁴ **Begründung:** Das Kommissionsgeheimnis wird durch die neue Vorlage sogar eher gestärkt, insbesondere wenn das exakte Abstimmungsverhältnis geheim bleiben muss. (das Stimmverhalten der Mitglieder bleibt geheim, d.h. wer wie gestimmt hat, "soll" auch nach unserem Vorschlag weiterhin geheim bleiben)! Die PVS legte Abstimmungsverhältnis immer klar offen. Jetzt nur noch im Belieben Sprecher! Er darf....

		<p>Gegenüberstellungen/Abstimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag Tabea Rai, AL vs. Antrag Simone Machado, GaP zu Abs. 1 <p>Variante 1: Antrag Tabea Rai, AL obsiegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag Tabea Rai, AL vs. Antrag AK ▪ obsiegender Antrag vs. Simone Machado, GaP zu Abs. 2 ▪ obsiegender Antrag vs. Antrag SVP zu Abs. 2 <p>Variante 1a: SVP obsiegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag SVP zu Abs. 2 ▪ Abstimmung über Antrag SVP zu Abs. 3 Falls Antrag SVP zu Abs. 3 angenommen wurde: ▪ Abstimmung über Eventualantrag AK aus 2. Lesung ▪ Abstimmung über Antrag SVP zu Abs. 4 <p>Variante 1b: Antrag Simone Machado, GaP zu Abs. 2 obsiegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag Simone Machado, GaP zu Abs. 2 ▪ Abstimmung über Antrag SVP zu Abs. 3 Falls Antrag SVP zu Abs. 3 angenommen wurde: ▪ Abstimmung über Eventualantrag AK aus 2. Lesung ▪ Abstimmung über Antrag SVP zu Abs. 4 <p>Variante 1c: Antrag AK obsiegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag AK vs. Antrag SVP zu Abs. 3 ▪ Antrag AK vs. Antrag SVP zu Abs. 4 ▪ Abstimmung über obsiegender Antrag Falls Antrag SVP zu Abs. 3 angenommen wurde:
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abstimmung über Eventualantrag AK aus 2. Lesung <p>Variante 2: Antrag Simone Machado, GaP zu Abs. 1 obsiegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag Simone Machado, GaP zu Abs. 1 vs. Antrag AK <p>Variante 2a: Antrag Simone Machado, GaP zu Abs. 1 obsiegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag Simone Machado, GaP zu Abs. 1 ▪ Antrag Simone Machado, GaP zu Abs. 2 vs. Antrag SVP zu Abs. 2 ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag ▪ Abstimmung über Antrag SVP zu Abs. 3 Falls Antrag SVP zu Abs. 3 angenommen wurde: ▪ Abstimmung über Eventualantrag AK aus 2. Lesung ▪ Abstimmung über Antrag SVP zu Abs. 4 <p>Variante 2b: Antrag AK obsiegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag AK vs. Antrag Simone Machado, GaP zu Abs. 2 <p>Wenn Antrag AK obsiegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag AK vs. Antrag SVP zu Abs. 2 ▪ Antrag AK vs. Antrag SVP zu Abs. 3 ▪ Antrag AK vs. Antrag SVP zu Abs. 4 ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag Falls Antrag SVP zu Abs. 3 angenommen wurde: ▪ Abstimmung über Eventualantrag AK aus 2. Lesung
--	--	---

		<p>Wenn Antrag Simone Machado, GaP zu Abs. 2 obsiegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag Simone Machado, GaP zu Abs. 2 vs. Antrag SVP zu Abs. 2 ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag ▪ Abstimmung über Antrag SVP zu Abs. 3 Falls Antrag SVP zu Abs. 3 angenommen wurde: ▪ Abstimmung über Eventualantrag AK aus 2. Lesung ▪ Abstimmung über Antrag SVP zu Abs. 4
	<p>Art. 35b Kommissionsgeheimnis (neu) ¹ Die Voten von Mitgliedern der Kommission, das Stimmverhalten einzelner Teilnehmenden, das Protokoll der Kommissionsberatung und das exakte Abstimmungsergebnis unterliegen, unter Vorbehalt von Art. 35a, dem Kommissionsgeheimnis. Die Kommission kann im Einzelfall etwas Anderes beschliessen. ² Die Sitzungsunterlagen unterliegen dem Kommissionsgeheimnis, soweit sie nicht durch Beschluss der Kommission für Dritte zugänglich gemacht werden oder bereits öffentlich zugänglich sind.</p>	<p>Tabea Rai, AL:¹⁵ (neu)Art. 35b Kommissionsgeheimnis ¹ Die Voten von Mitgliedern der Kommission, das Stimmverhalten einzelner Teilnehmenden, das Protokoll der Kommissionsberatung und das exakte Abstimmungsergebnis sind öffentlich unterliegen, unter Vorbehalt von Art. 35a, dem Kommissionsgeheimnis. Die Kommission kann im Einzelfall etwas Anderes beschliessen. ² Die Sitzungsunterlagen sind öffentlich, soweit sie nicht durch Beschluss der Kommission als vertraulich deklariert werden. unterliegen dem Kommissionsgeheimnis, soweit sie nicht durch Beschluss der Kommission für Dritte zugänglich gemacht werden oder bereits öffentlich zugänglich sind.</p>

¹⁵ **Begründung:** Keine.

		<p>SVP:¹⁶</p> <p>¹ Die Voten von Mitgliedern der Kommission, das Stimmverhalten einzelner Teilnehmenden, das Protokoll der Kommissionsberatung und das exakte Abstimmungsergebnis unterliegen, unter Vorbehalt von Art. 35a, dem Kommissionsgeheimnis. Die Kommission kann im Einzelfall etwas Anderes beschliessen.</p> <p>Simone Machado, GaP:¹⁷</p> <p>² Die Sitzungsunterlagen sind öffentlich unterliegen dem Kommissionsgeheimnis, soweit sie nicht durch Beschluss der Kommission dem Kommissionsgeheimnis unterstellt werden. für Dritte zugänglich gemacht werden oder bereits öffentlich zugänglich sind.</p> <p>Gegenüberstellungen/Abstimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag Tabea Rai, AL vs. Antrag SVP <p>Variante 1: Antrag Tabea Rai, AL obsiegt:</p>
--	--	--

¹⁶ **Begründung:** Das Kommissionsgeheimnis wird durch die neue Vorlage sogar eher gestärkt, insbesondere wenn das exakte Abstimmungsverhältnis geheim bleiben muss. (das Stimmverhalten der Mitglieder bleibt geheim, d.h. wer wie gestimmt hat, "soll" auch nach unserem Vorschlag weiterhin geheim bleiben)! Die PVS legte Abstimmungsverhältnis immer klar offen. Jetzt nur noch im Belieben Sprecher! Er darf....

¹⁷ **Begründung:** Sind die Unterlagen für die Kommissionssitzungen öffentlich, werden die Auseinandersetzung der Bevölkerung mit den Geschäften des Stadtrates und eine kontinuierliche Meinungsbildung aufgrund einer soliden Grundlage ermöglicht.

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag Tabea Rai, AL vs. Antrag Simone Machado, GaP ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag <p>Variante 2: Antrag SVP obsiegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag SVP ▪ Abstimmung über Antrag Simone Machado, GaP
<p>Art. 36 Öffentlichkeit</p> <p>¹ Die Öffentlichkeit von Sitzungen und Protokollen der vorberatenden Kommissionen richtet sich nach dem kantonalen Recht, vorbehalten bleiben Absatz 2 und 3.</p> <p>² Einsicht in Protokolle von Kommissionssitzungen kann gewährt werden, wenn die Person, die das Gesuch stellt, ein wissenschaftliches Interesse an der Einsichtnahme nachweist.</p> <p>³ Gesuche um Einsichtnahme in Kommissionsprotokolle sind schriftlich und begründet an das Stadtratssekretariat zu richten. Das Büro des Stadtrats entscheidet auf Antrag des Stadtratssekretariats gemeindeintern endgültig.</p> <p>⁴ Das Büro des Stadtrats hält sich bei seinem Escheid an die Vorgaben von Artikel 27ff. des Informationsgesetzes.</p>	<p>Art. 36 Öffentlichkeit Einsicht in Protokolle der Kommissionen</p> <p>1 Die Öffentlichkeit von Sitzungen und Protokollen der vorberatenden Kommissionen richtet sich nach dem kantonalen Recht, vorbehalten bleiben Absatz 2 und 3. Die Mitglieder des Stadtrats können beim Stadtratssekretariat die Kommissionsprotokolle der Kommissionen einsehen, soweit dies das Informationsgesetz erlaubt. Gesuche sind schriftlich und begründet an das Stadtratssekretariat zu richten. Verweigert das Stadtratssekretariat die Einsichtnahme ganz oder teilweise, entscheidet das Büro des Stadtrats auf Beschwerde Einsprache hin gemeindeintern endgültig. [bisher in Artikel 35 Absatz 4]</p> <p>² Dritten kann Einsicht in Protokolle von Kommissionensitzungen kann gewährt werden, wenn die Person, die das Gesuch stellt, ein wissenschaftliches Interesse an der Einsichtnahme nachweist.</p>	<p>Tabea Rai, AL:¹⁸</p> <p>Art. 36 Einsicht in Protokolle der Kommissionen</p> <p>Die Protokolle der Kommissionen sind öffentlich, solange die Kommission nichts Gegenteiliges beschliesst.</p> <p>1 - 4 [streichen]</p> <p>Simone Machado, GaP:¹⁹</p> <p>¹ Die Mitglieder des Stadtrats können beim Stadtratssekretariat die Protokolle der Kommissionen einsehen, soweit dies das Informationsgesetz erlaubt. Gesuche sind schriftlich und begründet an das Stadtratssekretariat zu richten. Verweigert das Stadtratssekretariat die Einsichtnahme ganz oder teilweise, entscheidet das Büro des Stadtrats auf über die Einsprache hin gemeindeintern endgültig. Gegen diesen Entscheid kann der Stadtrat angerufen werden.</p>

¹⁸ **Begründung:** Keine.

¹⁹ **Begründung:** Es ist eine einheitliche Regelung mit einer zweiten Instanz zu schaffen (wie z.B. Art. 6 GRSS).

	<p>³ Gesuche um Einsichtnahme in Kommissionsprotokolle sind schriftlich und begründet an das Stadtratssekretariat zu richten. Das Büro des Stadtrats entscheidet auf Antrag des Stadtratssekretariats gemeindeintern endgültig.</p> <p>⁴ Das Büro des Stadtrats hält sich bei seinern Escheiden an die Vorgaben von Artikel 27ff. des Informationsgesetzes.</p>	<p>Gegenüberstellungen/Abstimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag Tabea Rai, AL vs. Antrag Simone Machado, GaP ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag
--	---	---

Traktandum 18: Motion Fraktion SP/JUSO (Halua Pinto de Magalhães/Fuat Köçer, SP): Ganzjähriges Aktionsprogramm gegen Rassismus – Neuauflage der Aktionswoche gegen Rassismus zum zehnjährigen Jubiläum; Annahme als Richtlinie (2018.SR.000130)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	Büro	Im Falle einer Annahme als Richtlinie der Punkte 1 und 2, seien die Punkte 1 und 2 abzuschreiben.	Diese Motion aus dem Jahr 2018 verlangt in den Punkten 1 und 2 vom GR, im Jahr 2020 aktiv zu werden. Auch wenn die Motion überwiesen werden sollte, ist sie in diesen Punkten nicht mehr erfüllbar.